

nachfolgenden Vorschläge enthalten zu können. Darüber ist sicher die Mehrzahl einverstanden, daß das bisherige Princip: die Entschädigung der Commissionäre durch Aufschlag auf die Frachthälfte der einzelnen Pakete zu statuiren, durchaus unhaltbar geworden ist. Die Empfänger der Pakete werden durch die geringe Sorgfalt mancher Absender, ihre Ballen auf die billigste Weise an den Bestimmungsort zu bringen, und durch die bei dem Eisenbahntransport nicht mehr genügend controllirbaren und deshalb häufig übermäßigen Aufschläge auf die wirklichen Portoaussagen in doppelter und zwar sehr empfindlicher Weise pecuniär benachtheiligt. Vorschläge zur Beibehaltung dieses Princips mit Anreihung einzelner Verbesserungen müssen daher als nicht zum Ziele führend betrachtet werden, und nur im **Frankirsystem nach Einem Central-Expeditions- und Commissionsplatze** ist eine den Interessen der Gesamtheit des süddeutschen Buchhandels entsprechende Lösung der Frage zu erblicken.

Unsere Vorschläge sind folgende:

- 1) Vom 1. Januar 1853 an bestehe für den süddeutschen buchhändlerischen Verkehr nur Ein Central-Commissions-, Expeditions- und Zahlungsplatz — Stuttgart.
- 2) Von diesem Tage an sind alle Sendungen an Büchern, Zeitschriften, Remittenden (mit Ausnahme der vom Jahre 1852 und früher herrührenden, s. Art. 3), Briefen, Zetteln u. s. w. kostenfrei an den Centralplatz zu senden. Andererseits hört jede Portoberechnung von den dort eingehenden Paketen auf, so daß also dem Commissionär des Adressaten alle Pakete u. s. w. von den Commissionären der Absender ohne irgend eine Berechnung von Porto oder Expeditionsgebühr zu übergeben sind. Die Uebereinkunft über das jährliche Honorar des Commissionärs am Centralplatze bleibt jeder einzelnen Handlung überlassen.
- 3) Pakete mit Remittenden von im Jahre 1852 oder früher erhaltenen Sendungen können, sofern sie bis spätestens 31. Mai 1853 am Centralplatze eintreffen, unfrankirt eingeschickt werden. Alle nach diesem Termin eintreffenden Remittenden, auch wenn sie von im Jahre 1852 oder in früheren Jahren versandten Artikeln herrühren sollten, hat der Absender nach dem Centralplatze zu frankiren.
- 4) Alle Zahlungen werden am Centralplatze in der mit dem dritten Montag des Juni beginnenden Woche geleistet, so weit nicht beide Betheiligte über Zahlung an einem andern Orte übereingekommen sind.
- 5) Jeder Handlung steht übrigens, wie das auch in Norddeutschland der Fall ist, frei, nach der Convenienz ihres Geschäftes noch von weiteren süddeutschen Plätzen als Stuttgart, sich durch dort aufzustellende Commissionäre Sendungen machen zu lassen, wodurch jedoch die vorstehenden allgemeinen Normen hinsichtlich des Centralplatzes keine Abänderung erleiden.

Nach unserer innigsten Ueberzeugung ist das Princip der Centralisirung und Francatur das einzige, wodurch der süddeutsche buchhändlerische Verkehr von seinen Mängeln geheilt, und statt der bisherigen Unordnung, Willkür, Verschleppung, — **Ordnung, Regel und Schnelligkeit** in unser Expeditions- und Commissionswesen eingeführt werden kann, dasjenige System, durch welches das Interesse der Gesamtheit des süddeutschen Buchhandels am Meisten gefördert wird.

Der Beitritt von mehr als hundert Handlungen Süddeutschlands und der Schweiz zu den Propositionen des Herrn J. Engel in Ulm (süddeutsche Buchhändlerzeitung vom 5. April d. J.), der Centralisirung und Stuttgart zum Centralplatze vorschlug, hat bereits den Beweis geliefert, daß diese Ueberzeugung auch in weiteren Kreisen vielfach getheilt wird. Es scheint uns unwidersprechlich,

und nicht bloß weil wir Stuttgarter Buchhändler sind, daß sich durch die Wahl keines andern Platzes als des unsrigen, — für die Verkehrsverhältnisse günstiger als irgend ein Anderer gelegen, in Kurzem auch nach Ost und West mit dem deutschen Eisenbahnnetz verbunden, und zugleich an Production weit aus der bedeutendste, — diejenige Verbesserung unserer Zustände erreichen läßt, welche wir Alle erstreben.

Wir verbergen uns zwar nicht, daß diese Ansicht aus verschiedenen Gründen da und dort noch Gegner finden wird. Allein die gegenwärtige Rathlosigkeit vor Augen und in der Ueberzeugung, daß die nächste Zukunft schon unsere Schritte rechtfertigen wird, glauben wir im Interesse der Gesamtheit zu handeln, wenn wir zur Reform den Anstoß geben und ihre Durchführung von unserer Seite durch folgenden Vorschlag erleichtern:

Die unterzeichneten Stuttgarter Verleger erklären nämlich, was sie selbst betrifft, daß sie denjenigen Handlungen, welche ihren Vorschlägen beistimmen, sofern der volle Saldo im Laufe der Abrechnungswoche (der mit dem dritten Montag des Juni beginnenden Woche) in Stuttgart bezahlt wird, von dem nächsten Rechnungsjahre ab einen

Meßrabatt von Einem Procent

gewähren werden, welcher mit Rücksicht auf die spätere Zahlungszeit dem Leipziger Meßagio entspricht.

Da wir übrigens unsere Ansicht, so sehr wir von ihrer Richtigkeit überzeugt sind, keinem Collegen aufdringen möchten, andererseits aber die Durchführung unserer Vorschläge unmöglich wäre, wenn dieselben von einer Anzahl Handlungen angenommen, von einer andern Anzahl aber nicht beliebt würden, so erklären wir uns zugleich bereit, mit denjenigen Firmen, mit welchen wir bisher in Verbindung standen, die aber unseren Vorschlägen ihre Zustimmung versagen möchten, vom 1. Januar 1853 an die Geschäfte über Leipzig in Thalerrechnung fortzusetzen.

Von den bereits den Vorschlägen des Herrn Engel in Ulm unbedingt beigetretenen, in der süddeutschen Buchhändlerzeitung vom 17. Mai d. J. aufgeführten Handlungen, welche bis zum 31. Juli keine entgegengesetzte Erklärung zusenden, nehmen wir an, daß sie unseren Vorschlägen beistimmen. Diejenigen Handlungen, von welchen bis zum 31. Juli keine Beitrittserklärung eingeht, betrachten wir dagegen als unsere Vorschläge ablehnend, und werden ihre Firmen auf einer zu druckenden Liste der unter sich in süddeutscher Währung mit Francatur nach Stuttgart rechnenden Handlungen weglassen, dieselben dagegen auf unsere Leipziger Auslieferungsliste setzen.

Unterwerfen Sie gefälligst unsere Vorschläge einer unbefangenen Prüfung, vergleichen Sie dieselben mit den gegenwärtigen Zuständen, und wir sind gewiß, daß uns Ihre Zustimmung nicht entgehen wird.

Achtungsvoll und ergebenst

G. F. Autenrieth.	Heinrich Köhler.
W. Bach.	Ad. Krabbe.
Ad. Becker's Verlag.	C. G. Liesching's Verlagsbuchhandlung.
Chr. Beller'sche Buchhandlung.	A. Liesching & Comp.
Evangelische Bücherstiftung.	H. Lindemann.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung.	Lubrecht & Comp.
Dittmar'sch & Comp.	J. B. Mezler'sche Buchhandlung.
Georg Ebner'sche Kunst- und Musikhandlung.	J. B. Müller's Verlagsbuchhdlg.
Ebner & Seubert.	Musikalien-Verlag zum Haydn.
Carl Erhard.	Paul Neff.
Franck'sche Verlagshandlung.	Nieger'sche Verlagshandlung.
Eduard Hallberger.	A. Rommelsbacher.
Hallberger'sche Verlagsbuchhdlg.	S. Rümelin.
Königl. Hofbuchhandlung zu Güttenberg.	J. Scheible.
Franz Köhler.	C. P. Scheitlin's Verlagsbuchhdlg.
	Schreiber & Schill.